



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Schule und Berufsbildung
- Amt für Verwaltung -

**Bewerbungs- und Zulassungsverfahren für den Vorbereitungsdienst für
Lehrämter an Hamburger Schulen**

(Hinweise des Personalsachgebietes)

- ... Sie haben Fragen zu den Voraussetzungen? ⇒ 1), und 3)*
- ... Oder zu Einstellungsterminen und Bewerbungsterminen? ⇒ 2), siehe auch 3) und 4)*
- ... Sie wollen wissen, für welchen Einstellungstermin Ihre Bewerbung gilt? ⇒ 5) und 4)*
- ... Und mit was mit Ihren personenbezogenen Daten passiert? ⇒ 6) und 7)*
- ... Oder, wo nach dem Zulassungsverfahren Ihre Daten bleiben? ⇒ 7)*
- ... Sie sind sich nicht sicher, ob Ihre Bewerbungsdaten richtig und vollständig erfasst wurden und termingerecht eingegangen sind? ⇒ 8)*
- ... Oder haben Rückfragen und weiteren Informationsbedarf? ⇒ 14)*
- ... Sie fragen sich, ob Sie am Zulassungsverfahren teilnehmen? ⇒ 11) und 12)*
- ... Oder ob Sie eventuell bevorzugt im Zulassungsverfahren berücksichtigt werden? ⇒ 10)*
- ... Und wie geht es weiter? ⇒ 11), 12) und 13)*

- 1. Voraussetzung** für Ihre Teilnahme am Auswahlverfahren für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist eine vollständige und termingerecht eingegangene Bewerbung sowie freie Ausbildungsplätze und -kapazitäten in den jeweiligen Fachrichtungen und Fächern. Die Anzahl der Ausbildungsplätze wird in den hiesigen Bekanntmachungen und im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben.
Sowohl für das Lehramt an Gymnasien, als auch für das Lehramt an der Primar- und Sekundarstufe I ist die Fächerkombination Geschichte und Sozialwissenschaften nicht mehr vorgesehen. Eine Bewerbung mit dem Fach Katholische Religion ist nur für das Lehramt an der Primarstufe und Sekundarstufe I möglich.
Für das Lehramt an der Primar- und der Sekundarstufe I ist eine Bewerbung mit einem der Fächer Ästhetik und Ethik/Philosophie im Zeugnis ausgeschlossen.
Wenn Sie den Vorbereitungsdienst in einem anderen Bundesland bereits ganz oder teilweise abgelegt haben, ist es grundsätzlich nicht möglich, sich in Hamburg zu bewerben. Der Rechtsanspruch auf einen Platz im Vorbereitungsdienst ist mit dem Antritt eines Vorbereitungsdienstes abgegolten. Ausnahmen sind nur dann möglich, wenn Sie mindestens ein Mangelfach studiert und noch nicht mehr als drei Monate des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben.
- 2. Einstellungstermine sind der 01. Februar und der 01. August eines Jahres.** Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. Februar sind bis zum 15. September des Vorjahres, Bewerbungen um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum 01. August bis zum 01. April desselben Jahres einzureichen (Eingang im Personalsachgebiet V 433). Fehlende Unterlagen, z.B. die Bachelor- und Masterprüfung (inkl. Urkunden und aller Anlagen) bzw. die Erste Staatsprüfung, können nachgereicht werden. **Sie müssen spätestens am 01. Dezember des Vorjahres für Bewerbungen zum 1. Februar und am 15. Mai desselben Jahres für Bewerbungen zum 1. August vorliegen** (Eingang im Personalsachgebiet V 433). Für die Bewerbung selbst gilt die Nachreichfrist nicht.
- 3.** Das Bachelor- und Masterzeugnis (inkl. Urkunden und aller Anlagen) bzw. das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung können Sie auch noch später nachreichen, wenn Sie eine vorläufige Bescheinigung der Prüfungsbehörde vorlegen, aus der sich das Bestehen der Prüfung unter Angabe aller Einzelnoten sowie der Gesamtnote ergibt (**zu Fristen siehe Punkt 2**). Aus dieser vorläufigen Bescheinigung muss sich als Aussteller zweifelsfrei die Stelle ergeben, die für die Master- bzw. Lehramtsprüfung zuständig ist, die Bescheinigung muss das Siegel der ausstellenden Stelle tragen und im Original oder in notariell oder in durch die Gemeinde beglaubigter Kopie vorgelegt werden. Bei Vorlage einer vorläufigen Bescheinigung werden Zusagen für eine spätere Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur unter der Voraussetzung gegeben, dass das Masterzeugnis mit den Anlagen (ToR und Urkunde) bzw. das 1. Staatsexamen spätestens zehn Tage vor dem Dienstantritt bzw. der Einführungsveranstaltung nachgereicht werden und dieses insbesondere hinsichtlich des Bestehens und der Noten nicht von der vorläufigen Bescheinigung abweicht. Dies gilt nicht für Bewerber, die ihr 1. Staatsexamen in Hamburg absolvieren. In diesen Fällen wird uns das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung direkt vom Lehrerprüfungsamt übersandt.

Ansonsten werden Bewerbungen in das Auswahlverfahren über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nur und erst dann aufgenommen, wenn alle erforderlichen Angaben und Nachweise gemäß dem Bewerbungsbogen bei der Personalabteilung vorliegen.

4. **Verspätet eingegangene Bewerbungen** werden noch berücksichtigt, soweit die Zahl der Ausbildungsplätze die Zahl der Bewerbungen übersteigt. Ist die Zahl der verspäteten Bewerbungen höher als die Zahl der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, ist für die Rangfolge der Eingang der vollständigen Bewerbung, d. h. auch einschließlich des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bzw. des vollständigen Bachelor- und Masterzeugnisses bzw. einer gültigen vorläufigen Bescheinigung, maßgebend.
5. **Bewerbungen gelten** nur für den im Bewerbungsbogen angegebenen Einstellungstermin. Sie können sich im Falle einer erfolglosen Bewerbung aber wiederbewerben. Bei einer Wiederbewerbung zu dem nächstfolgenden Einstellungstermin genügt es, wenn Sie dazu den Ihnen ggf. übersandten Vordruck ausfüllen, unterschreiben und an die Behörde zurücksenden. Auch für Wiederbewerbungen gelten die unter 2) für Bewerbungen genannten Termine.
6. **Ihre Bewerbungsdaten werden im automatisierten Bewerbungsverfahren verarbeitet.** Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Unterstützung der Personalauswahl und der Arbeiten im Zusammenhang mit einer eventuellen späteren Einstellung in den Vorbereitungsdienst. Gemäß § 28 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes werden dabei nur Daten verarbeitet, die für die Durchführung des Bewerbungs- und Zulassungsverfahrens erforderlich sind; eine Übermittlung findet nur im gesetzlich vorgeschriebenen Umfang statt. Sie werden über ihre gespeicherten Bewerbungsdaten nach Aufnahme in das Verfahren und nach jeder Änderung oder Ergänzung der Daten unmittelbar und schriftlich von uns informiert.
7. Sofern Sie nicht vorher die Löschung Ihrer Daten beantragen, z. B. in Verbindung mit einer Rücknahme Ihrer Bewerbung, werden Ihre Bewerbungsdaten im Falle der Nichtzulassung spätestens nach Ablauf einer Bearbeitungsfrist von max. acht Wochen und einer Aufbewahrungsfrist von einem Jahr nach dem angestrebten Einstellungstermin automatisch gelöscht. Falls Sie sich damit in Ihrem Bewerbungsbogen nicht ausdrücklich bereit erklärt haben, werden Ihre Daten unmittelbar nach Ablauf des angestrebten Einstellungstermins gelöscht.
8. Nach Eingang Ihrer vollständigen Bewerbung und Erfassung der Daten erhalten Sie eine Eingangsbestätigung und einen Datenbankauszug, anhand dessen Sie die richtige und vollständige Aufnahme Ihrer Bewerbungsdaten nachprüfen können. Spätere Änderungswünsche Ihrerseits zu den Ausbildungsfächern im Vorbereitungsdienst werden nicht berücksichtigt. Bei unmittelbarer Wiederbewerbung wird nur dann ein Datenbankauszug beigelegt, wenn sich die Bewerbungsdaten gegenüber der Vorbewerbung geändert haben. Mit der Eingangsbestätigung werden Sie darüber informiert, für welchen Einstellungstermin Ihre Bewerbung gültig ist. Einen Zwischenbescheid erhalten Sie, wenn Ihre Bewerbung verspätet eingegangen ist, Angaben oder Nachweise fehlen (ggf. werden Sie über den Zeitpunkt unterrichtet, bis zu dem die Bewerbung für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren ergänzt sein muss).
9. Wenn Ihre Bewerbung rechtzeitig eingegangen ist und sie den Anforderungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst entspricht, wird sie nach den Auswahlgrundsätzen der geltenden Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für Lehrämter an Hamburger Schulen in das Auswahlverfahren einbezogen. Nach diesen Auswahlgrundsätzen werden die für ein Lehramt, eine Fachrichtung oder ein Fach zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze wie folgt vergeben:
 - 50 % der Ausbildungsplätze nach den Ergebnissen der für das Lehramt vorgeschriebenen Prüfung,
 - 40 % der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der Zeit, die seit der ersten Bewerbung verstrichen ist; und
 - 10 % der Ausbildungsplätze unter Berücksichtigung der mit einer Ablehnung verbundenen außergewöhnlichen Härte.Eine außergewöhnliche Härte kann z. B. vorliegen, wenn Sie behindert im Sinne des Sozialgesetzbuches (SGB) Neuntes Buch (IX) sind oder eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltsleistung an ein nach dem Bundeskindergeldgesetz zu berücksichtigendes Kind oder an eine andere nicht erwerbsfähige Person haben. Wenn Sie eine außergewöhnliche Härte geltend machen, müssen Sie die Umstände, mit denen Sie eine außergewöhnliche Härte begründen, ausführlich schriftlich darstellen; die hier benötigten Unterlagen werden dann von Ihrer Sachbearbeiterin bzw. Ihrem Sachbearbeiter gesondert angefordert. Anträge auf Berücksichtigung von Härtegesichtspunkten sind zu jedem Bewerbungstermin neu zu stellen.
10. Außerdem werden ggf. bevorzugt zugelassen Bewerberinnen oder Bewerber, die
 - Wehr- oder Zivildienst gemäß Artikel 12a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder die
 - mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer-Gesetzes oder das
 - Freiwillige soziale Jahr oder das Freiwillige ökologische Jahr im Sinne der gesetzlichen Vorschriften oder
 - eine Kinderbetreuungszeit von mindestens drei Jahren geleistet haben und

ohne eine dieser Zeiten tatsächlich bereits zu einem entsprechend früheren Zeitpunkt zugelassen worden wären.

Bewerberinnen und Bewerber, die bei der Auswahl auf den Plätzen berücksichtigt werden wollen, die ggf. zur Abdeckung eines Mangels an Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund zur Verfügung gestellt werden, müssen die Bewerbungsunterlagen um die eigene Geburtsurkunde, den Nachweis der Geburt mindestens eines Elternteils im Ausland plus der deutschen Übersetzung und / oder die Einbürgerungsurkunde (jeweils in beglaubigter Kopie) ergänzen.

11. Sobald festgestellt wird, dass Sie eine sichere Aussicht auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst haben, dies kann - insbesondere unter Berücksichtigung des Wartezeit-Kriteriums und einer Mangelfachsituation - bereits unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist sein, erhalten Sie ein Schreiben, mit dem Sie über die näheren Einzelheiten informiert und gebeten werden, sich umgehend über die Annahme oder Nichtannahme eines Ausbildungsplatzes zu erklären. Nach Vorliegen der endgültigen Ergebnisse des Zulassungsverfahrens, dies ist frühestens nach Ablauf des Nachreichterminals möglich, (vgl. 3), werden alle übrigen nach den Auswahlgrundsätzen zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber benachrichtigt und aufgefordert, umgehend eine Erklärung über die Annahme oder Nichtannahme des Ausbildungsplatzes abzugeben.
12. Ausbildungsplätze, die durch Rücktritt, Nichtannahme, nicht fristgerecht eingegangene Annahmeerklärung oder durch Nichterklärung innerhalb der Erklärungsfrist frei werden, werden unverzüglich an die jeweils nächststen Bewerberinnen und Bewerber im **Nachrückverfahren** vergeben. Die in diesem Verfahren nach der Rangfolge möglicherweise zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden ebenfalls angeschrieben und über die näheren Einzelheiten des Verfahrens informiert. Das Nachrückverfahren kann sich grundsätzlich auf die Zeit bis zum Ende des eigentlichen Einstellungsmonats erstrecken. In diesem Zusammenhang bitten wir Sie, Ihre Erreichbarkeit sicherzustellen oder ggf. durch Erteilung einer schriftlichen Vertretungsvollmacht eine Person Ihres Vertrauens zu ermächtigen, für Sie eine Erklärung innerhalb der von hier gesetzten Frist für Sie abgeben zu dürfen. Sorgen Sie bitte auch dafür, dass uns Ihre jeweils aktuelle postalische Anschrift vorliegt.
13. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht im Zulassungsverfahren für den angestrebten Einstellungstermin in den Vorbereitungsdienst zum Zuge kommen, erhalten nach dem Zulassungs- und Nachrückverfahren eine schriftliche Absage. Die Bewerberinnen und Bewerber können sich zum nächsten Einstellungstermin erneut bewerben. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass nur eine konkrete Absage unserer Behörde im Falle der Wiederbewerbung bei uns zu einer Anrechnung auf die Wartezeit im Sinne der Auswahlgrundsätze, (vgl. 9) und 11), führt.
14. **Falls Sie Rückfragen oder weiteren Informationsbedarf zu Ihrer Bewerbung haben**, z. B. zu den Fristen, Terminen oder Fragen zum Ausfüllen des Bewerbungsbogens, können Sie sich an die oder den in dem Briefkopf der Eingangsbestätigung oder des Zwischenbescheides angegebene Sachbearbeiterin oder angegebenen Sachbearbeiter wenden. Soweit sich Ihre Nachfrage auf Ihre personenbezogenen Daten bezieht, können Sie aus Gründen der Sicherstellung des Datenschutzes jedoch nur schriftliche Auskunft erhalten. Bitte geben Sie bei allen Nachfragen Ihre **Bewerbungs-Stamnummer** an.
15. **Kosten**, die Ihnen aus Anlass oder zum Zwecke Ihrer Bewerbung entstehen (z. B. Fahrkosten), können nicht erstattet werden.

Ihre Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter in der Personalabteilung - V 433 - der Behörde für Schule und Berufsbildung - Amt für Verwaltung -, Sitz: Hamburger Straße 31, 6. Stock, Tel. 040/42863 – App. , Telefax-Nr. : 040/42863-4600 für Bewerberinnen und Bewerber mit den Anfangsbuchstaben vom Nachnamen sind:

Sachgebietsleiterin: Frau Kneifel App. 2171, Zi. 627

A – Chz	Fr. Markovic	App 4682	Zi. 629	Luf - Olz	Fr. Hose*	App 2821	Zi. 606
Cia – Hen	Fr. Oldenburg	App 4681	Zi. 629	Oma - Sab	Fr. Berger	App 4660	Zi. 604
Heo – Kas	Hr. Saß	App 6059	Zi. 626	Sac - Wic	Fr. Krüger-Kehl	App 2170	Zi. 603
Kat - Lue	Fr. Schulz*	App 3744	Zi. 606	Wid - Z	Fr. Wegener	App 2169	Zi. 603

Besuchszeiten: Montag , Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 15.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung

*** Besuchszeiten: Dienstag und Donnerstag von 13.30 bis 15.00 Uhr und nach tel. Vereinbarung**

Mittwoch und Freitag geschlossen!